

Stadionordnung

Mit Betreten der umfriedeten Sportanlage des SV Union Heyrothsberge e.V., Königsborner Straße 28 hat sich jeder Besucher und jeder Gast an folgende Bestimmungen zu halten:

§ 1 Die Stadionordnung gilt für die umfriedeten Anlagen der Sportanlage, Königsbornerstr. 28, zu jedem Zeitpunkt des Zutritts der Sportanlage.

Der SV Union Heyrothsberge e.V. hat das alleinige Hausrecht auf dem Gelände der Sportanlage, einschließlich des Vereinsheimes. Den Anweisungen des Vorstandes und der eingesetzten Ordnungskräfte des SV Union Heyrothsberge e.V. ist Folge zu leisten.

§ 2. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet sich diszipliniert zu verhalten. Anlagen Einrichtungen und Geräte sind sachgerecht zu nutzen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Bei grob fahrlässiger Beschädigung haftet der Verursacher.

Die Sportanlage ist nur über die ausgewiesenen Zu- und Abgänge zu betreten und zu verlassen.

§ 3 Motorfahrzeuge können auf den zur Verfügung stehenden Parkflächen abgestellt werden. Dieses hat im Schrittempo und auf eigene Gefahr zu erfolgen. Für Fahrräder sind die soweit vorhandenen Fahrradständer zu nutzen. Im Bereich der Zuschauerterrassen und des Vereinsheims ist das Fahren und Abstellen verboten.

§ 4 Auf der gesamten Sportanlage gilt für jegliche Tiere absoluter Leinenzwang. Das Betreten des Rasen- und Kunstrasenplatzes ist Tieren strengstens verboten. Vorschriften kommunaler Verordnungen sind zu beachten.

§ 5 Das Mitbringen von Getränken für Zuschauer, insbesondere alkoholische Getränke, sowie pyrotechnische Erzeugnisse, Schlag- und Wurfgeräte und auch Waffen ist nicht gestattet. Unter Alkoholeinfluss stehende Personen werden von der Sportanlage verwiesen.

§ 6 Bei Sportveranstaltungen können auf der Sportanlage Foto- und Videoaufnahmen getätigt werden. Dabei ist es unvermeidbar, dass Gäste durch diese Aufnahmen mit veröffentlicht werden. Mit Betreten der Sportanlage erteilt jeder Gast die Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Aufnahmen.

§ 7 Verboten ist den Sportlern und Besuchern:

- Parolen auf strafbare Weise zu äußern oder zu verbreiten
- sich extremistisch, obzön, anstößig oder provokativ beleidigend zu verhalten
- öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde anderer Personen – insbesondere der Spieler, Trainer, Schiedsrichter und deren Assistenten, anderer Offizieller und Zuschauer – durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen oder auf andere Weise (Transparente) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch oder menschenverachtend zu verhalten.

§ 8 Das Anbringen von Fahnen und Transparenten ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

§ 9 Verstöße gegen diese Stadionordnung können mit Stadionverbot oder nach gültigen Rechtsvorschriften geahndet werden. Für fahrlässige oder vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

§ 10 Die Stadionordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft und ersetzt die Bisherige.

Der Vorstand